

Kirchengesetz (KiG)

(Änderung vom 28. August 2017; Stärkung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2016¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 31. März 2017,

beschliesst:

I. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007⁵ wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

Aufsicht

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie. Die Verzeichnisse gemäss § 10 Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.

§ 10. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln in der Kirchenordnung die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung sowie für Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden.

Bestand

² Sie legen die Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.

³ Die Christkatholische Kirchgemeinde bildet eine einzige Kirchgemeinde.

§ 11. ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind:

Organisation

a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindepapament als Legislative,

lit. b und c unverändert.

² Die Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer dürfen nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein.

³ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

⁴ Jede Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat beziehungsweise den Synodalrat.

§ 12. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden.

Aufsicht über Kirchgemeinden

² Soweit die Kirchgemeinden staatliches Recht unmittelbar anwenden, stehen sie unter der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates.

³ Die Christkatholische Kirchgemeinde steht hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit unter der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates Zürich.

Pfarrwahl

§ 13. ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen die Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von längstens sechs Jahren. Die Wahl erfolgt an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung.

² Die Kirchenordnungen können festlegen, dass

- a. für besondere Fälle ein anderes Verfahren gilt,
- b. die Wiederwahl von Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern, welche die Kirchenpflege vorschlägt, in stiller Wahl erfolgt.

³ Eine stille Wahl gemäss Abs. 2 lit. b ist ausgeschlossen, wenn innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Vorschlags schriftlich ein Wahlgang verlangt wird:

- a. von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten in Gemeinden mit höchstens 2000 Stimmberechtigten,
- b. von mindestens 100 Stimmberechtigten in den übrigen Gemeinden.

⁴ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln

- a. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Pfarrwahl,
- b. die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Unvereinbarkeit,
- c. die vorzeitige Entlassung.

Benützung von
Schulräumen
und Kirchen

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die politischen Gemeinden haben Anspruch darauf, Kirchen, die im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehen oder von diesen zur Hauptsache unterhalten werden, sowie ihr Geläut gegen angemessene Entschädigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu benützen. Die Benützung darf den Gottesdienst nicht beeinträchtigen.

³ Über Streitigkeiten entscheidet der Bezirksrat.

Zugang zu
Personendaten

§ 15.² ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

² Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

C. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

§ 17 a. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften bezeichnen die wahlleitende Behörde für kirchliche Wahlen und Abstimmungen an der Urne.

² Die wahlleitende Behörde kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise übertragen:

- a. dem Kanton bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen,
- b. einem Bezirk, der ganz oder teilweise im entsprechenden Gebiet liegt, bei Wahlen und Abstimmungen in den kirchlichen Regionen und Bezirken,
- c. einer politischen Gemeinde, die ganz oder teilweise im entsprechenden Gebiet liegt, bei Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden.

³ Der Urnendienst und der Auszähldienst werden in jedem Fall von den Wahlbüros der politischen Gemeinden ausgeübt.

⁴ Die staatlichen Organe wenden das Recht der kirchlichen Körperschaften an. Ihre Anordnungen sind bei der gleichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar wie entsprechende Anordnungen der kirchlichen Organe, an deren Stelle sie handeln.

⁵ Der Kanton, die Bezirke und die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben der Wahlleitung gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

D. Rechtsschutz

§ 18. ¹ Bei staatlichen Organen sind anfechtbar:

- a. Akte von Organen der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft, soweit sie sich unmittelbar auf staatliches Recht stützen,
- b. alle Akte von Organen der Christkatholischen Kirchgemeinde.

Staatlicher
Rechtsschutz

² Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts. Abs. 3 wird aufgehoben.

Kirchlicher
Rechtsschutz

§ 18 a. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft gewährleisten einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz.

² Akte ihrer Organe können letztinstanzlich an die Judikative der kantonalen kirchlichen Körperschaft weitergezogen werden.

³ Die Kirchenordnung kann

- a. den Weiterzug an die Judikative ausschliessen bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter,
- b. ausnahmsweise den Weiterzug an das Verwaltungsgericht festlegen, unter Ausschluss der Beurteilung kultischer Fragen.

Umnutzung
kirchlicher
Liegenschaften

§ 32 a. ¹ Die Direktion verzichtet in der Regel auf Rechte und Forderungen des Kantons aus einem Vertrag betreffend die Übertragung einer kirchlichen Liegenschaft, wenn diese nach der Umnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

² Weisen bei kirchlichen Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden Verträge und Anmerkungen im Grundbuch die Befugnis zur Bewilligung von Zweckänderungen oder Veräusserungen dem Regierungsrat zu, ist dafür die Exekutive der betreffenden kantonalen kirchlichen Körperschaft zuständig.

³ Hat sich eine Kirchgemeinde beim Erwerb einer kirchlichen Liegenschaft vom Kanton verpflichtet, diesem im Falle einer Zweckänderung oder Veräusserung der Liegenschaft eine Zahlung zu leisten, erlischt diese Zahlungspflicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, spätestens jedoch 20 Jahre nach dem Erwerb der Liegenschaft.

II. Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015³ wird wie folgt geändert:

Daten-
bekanntgabe
a. Bezüger

§ 23. Abs. 1 unverändert.

² Die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz vom 9. Juli 2007⁵ und die anerkannten jüdischen Gemeinden gemäss Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007⁶ rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist.

³ Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 4–6.

§ 33. Die Datenbezüger nach § 23 Abs. 2 und 3 sind erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Bezug der Daten aus der KEP verpflichtet. Übergangsbestimmung

III. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003⁴ wird wie folgt geändert:

§ 18. ¹ Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen. Delegation von Aufgaben

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

³ Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

§§ 113–118 werden aufgehoben.

IV. Das Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007⁶ wird wie folgt geändert:²

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Register

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

⁵ Die Auskünfte aus den Registern nach den Abs. 3 und 4 sind kostenfrei.

⁶ Die Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden können die Auskunftserteilung aus den Registern zu den in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecken und gemäss § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015³ nicht sperren lassen.

Abs. 7 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 28. August 2017 des Kirchengesetzes (Stärkung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften) wird – mit Ausnahme der Änderungen von § 15 des Kirchengesetzes und § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden – auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-01-12](#)).

§ 15 des Kirchengesetzes und § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden werden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

20. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Markus Kägi	Peter Hösli

¹ [ABI 2016-09-23](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2021.

³ [LS 142.1](#).

⁴ [LS 161](#).

⁵ [LS 180.1](#).

⁶ [LS 184.1](#).